
Entwurf

des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG)

Stellungnahme des Gehörlosenverbands Niedersachsen e.V. (Oktober 2019)

Der Gehörlosenverband Niedersachsen e.V. als landesweite Interessenvertretung der tauben und schwerhörigen Menschen in seinen Orts- und Mitgliedsvereinen und der Gebärdensprachgemeinschaft unterstützt die Novellierung des NBGG.

Wir erwarten, dass Änderungen des NBGG zu **deutlich spürbaren** Verbesserungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen führen, auch für taube und schwerhörige Menschen.

Der Gehörlosenverband Niedersachsen nimmt zur Kenntnis, dass zwar vereinzelte Bemühungen und Maßnahmen erfolgen, um die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Das wären beispielsweise der Aktionsplan 2019/2020 oder die Ankündigung des Fonds für im Ehrenamt tätige Menschen mit Behinderungen. Allerdings sehen wir in dieser Form der politischen Maßnahmen nur ein Tropfen auf dem heißen Stein und erkennen keinen ernstgemeinten Willen sich mit unseren Themen in seiner thematischen Breite auseinanderzusetzen.

Darüberhinaus möchten wir an die durchgehende Beteiligungsmöglichkeiten zur Entwicklung eines Gesetzes oder einer Verordnung für Menschen mit Behinderungen erinnern, insbesondere an solche, die die Menschen mit Behinderungen betreffen.

§ 1

Der Gehörlosenverband unterstützt diese Änderungsvorlage und weist beim Abs (1), Punkt 3 zur selbstbestimmten Lebensführung in Würde und Entfaltung der Persönlichkeit darauf hin, dass die Entscheidung für ein Leben mit Gebärdensprache hierzu genauso dazu gehört. Dies sollte auch in weiteren möglichen Verordnungen geregelt werden.

§ 2

Änderungsvorschlag wird unterstützt. Allerdings möchten wir bei Abs. (2) deutlich betonen, dass der paradigmatische Hintergrund dieses Punktes nicht deutlich zum tragen kommt. Die Behinderung ist **nicht** beim Menschen selbst anzusiedeln, sondern ganz klar in der Gesellschaft und der Umwelt, der es gelingen muss, barrierefreie Situationen zu schaffen. Daher ist der Begriff mit Wechselwirkung sehr kritisch zu betrachten.

Zu (4) möchten wir betonen, dass zwar eine staatliche Anlaufstelle benannt werden sollte, aber dennoch alle anderen Ministerien und auch untergeordnete Behörden die institutionell-persönlichen Verantwortung tragen müssen, die in der UN-Konvention benannten Maßnahmen umzusetzen.

§§ 5 und 6

Der Gehörlosenverband Niedersachsen ist der Auffassung, dass die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache alternativlos ist und das Recht der Verwendung insbesondere bei tauben und schwerhörigen Menschen zugestanden werden muss.

Dass dies im Alltag nicht immer so ist, zeigt sich beispielsweise im Schulbereich, am fehlenden Curriculum Deutsche Gebärdensprache oder an der Verkomplizierung der Abrechnung von Dolmetscherkosten im Arbeitsleben oder an den fehlenden, umfänglichen Informationen in Gebärdensprachfilmen der Landeseinrichtungen von Homepages.

Darüberhinaus sind wir der Auffassung, dass weiterführende Verordnungen wie in den anderen Bundesländer geschaffen werden müssen, um das Recht der Verwendung der Deutschen Gebärdensprache auch tatsächlich sicherzustellen.

Außerdem möchten wir die bundesweiten Bestrebungen der Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als Minderheitensprache unterstützen und sehen hier auch die Notwendigkeit, dass sich das Land Niedersachsen dem anschließt.

§ 6

Der Gehörlosenverband Niedersachsen stellt die Geeignetheit der Deutschen Gebärdensprache zur Abnahme der Prüfungen in Hochschulen in bestimmten wissenschaftlichen Fachgebieten in **keinster** Weise in Frage. Da die Deutsche Gebärdensprache als Sprache anerkannt ist, werde auch nicht eine nicht-deutsche Sprache in ihrer Geeignetheit angezweifelt.

Wir sind der Auffassung, dass insbesondere die Kommentierung zu Nummer 5 (§ 6) „Die Frage, ob die Deutsche Gebärdensprache ...“ gelöscht wird.

Des Weiteren halten wir die Beweislast für die Anzweiflung der Prüfungs- und Leistungsfeststellungszweck auf Seiten der betroffenen tauben / schwerhörigen Prüfling für unverhältnismäßig und im Prinzip gegen dem eigentlichen Zwecks des NBGG, eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft zu gewährleisten.

Neuer Abs. (3) und in den folgenden Sätzen sollte abgeändert werden durch „Verdolmetschung in Gebärdensprache und geeigneter Kommunikationshilfen“ !!

Wir sehen hier ansonsten einen Widerspruch zu § 5, da Deutsche Gebärdensprache eine eigenständige Sprache ist und keine Kommunikationshilfe.

§ 8

Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke kostenfrei in einer für alle Menschen verständlichen Form bereitgestellt werden.

Darauf hat der Gehörlosenverband Niedersachsen bereits in seinen Stellungnahmen von 2012 zum Aktionsplan des Landes Niedersachsen und 2010¹ zur Evaluation des NBGG hingewiesen.

„Nur eine Sicherstellung der Zugänglichkeit von Bescheiden und Vordrucken für alle Behinderungsformen (Blinde, leichte Sprache, Gebärdensprache) garantiert eine höhere Barrierefreiheit.“ (2010)

§ 9

Siehe auch unser Kommentar zu § 8.

Zudem weisen wir, wie in unserer Stellungnahme von 2010¹ schon darauf hin, dass eine barrierefreie Gestaltung der Internetauftritte nicht durch Vorgaben wie „unverhältnismäßigen Aufwand“ eingeschränkt werden darf. Denn dann sind alle Bemühungen für Barrierefreiheit nach dem eigentlichen Zweck des NBGG obsolet.

Außerdem möchten wir kritisch darauf hinweisen, dass nach in Kraft treten des NBGG seit 2008 nicht einmal ansatzweise eine Homepage einer Landesbehörde in Niedersachsen gelungen ist, sich auch in Gebärdensprache voll umfänglich zu präsentieren.

Erneut möchten wir hier auf die Aktivitäten anderer Bundesländer und des Bundes hinweisen.

§ 11

Auch für den Gehörlosenverband Niedersachsen ist es wichtig, dass die Ziele (aber auch der Zweck) des NBGG in Gänze erfüllt.

Weshalb in Abs. (1) bislang dies eingeschränkt für die §§ 3, 4 und 6 bis 9 galt, erschließt sich uns nicht.

„Der Gehörlosenverband Niedersachsen unterstützt den Stellenwert des Behindertenbeauftragten innerhalb des NBGG, dessen Aufgabenbereich in jedem Fall die Umsetzung des NBGG sein muss.“

Ziel ist aber aus unserer Sicht auch, dass die Anerkennung der Gebärdensprache unterstützt werden muss, denn immer noch gibt es bedenkliche Positionen, die die Gebärdensprache in unnötigerweise diskriminieren.

Daher muss der Behindertenbeauftragte dafür Sorge tragen, dass dies nicht auftritt und die Gebärdensprache als eine kulturelle Bereicherung für das gesellschaftliche Leben darstellt.“¹

¹⁾ Siehe Link:

<http://www.gehoerlosenverband-nds.de/index.php/positionen.html?file=files/dateien/anhang/ueberuns/GVN%20Positionspapier%20NBGG%20UN%20Konvention.pdf>

§ 15

Die Schaffung eines Landeskompetenzentrums für Barrierefreiheit wird vom Gehörlosenverband Niedersachsen unterstützt. Wichtig erscheint uns, dass hierbei die Fragen zur Barrierefreiheit, sowie die Bereitstellung und Bündelung von Informationen zur Herstellung der Barrierefreiheit alle Formen der Behinderungen und Beeinträchtigungen berücksichtigt gemäß den landesweit aktiv agierenden Behindertenverbänden.

Durch die Neuformulierung dieses Artikels (§ 15) entfällt die Überprüfungspflicht der Landesregierung zu den Auswirkungen des NBGG:

Wir halten es für wichtig, dass auch in Zukunft eine Überprüfung des Gesetzes erfolgen muss, um ggf. Fehlentwicklungen bzw. falsche Einschätzungen neu zu justieren. Darüberhinaus trägt die Verpflichtung auch dazu bei, das Bewusstsein für die Inklusion insbesondere der Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen betreffend regelmäßig zu fördern.

Weiterführende Hinweise:

Laut Entwurf zur Änderung des NBGG sei es das Ziel, die UN-Behindertenrechtskonvention zu erfüllen, durch Benachteiligungsverbot, gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, selbstbestimmte Lebensführung und durch volle Entfaltung der Persönlichkeit.

Ferner heißt es, dass die oder der Landesbeauftragte die Aufgabe des Kontrollmechanismus gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention wahrnehme.

Der Gehörlosenverband Niedersachsen unterstützt dieses Vorhaben, insbesondere mit der **deutlichen** Einbeziehung des UN-Behindertenrechtskonvention, die 2008 durch den Bundestag und Bundesrat ratifiziert wurde, sowie im März 2009 in Kraft getreten ist.

Wir weisen ferner darauf hin, dass in Artikel 30, Abs. (4) der UN-Behindertenrechtskonvention steht, dass *„Menschen mit Behinderungen [...] gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen, kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur“* haben.

Wir erinnern daher daran, dass auch das Land Niedersachsen in der Verpflichtung stehe, diesen oben genannten Part der UN-Behindertenrechtskonvention auch im NBGG zu berücksichtigen und umzusetzen.

Oktober 2019

Gehörlosenverband Niedersachsen e.V.